

# Reform des Stiftungsrechts

## Gestaltungsmöglichkeiten nutzen – Satzungen anpassen und optimieren

### **Handlungsbedarf für (Bestands-)Stiftungen**

Das neue Stiftungsrecht im Überblick.....	1
Geltung der Neuregelungen für alte und neue Stiftungen....	2
Auswirkungen auf andere Stiftungsarten?.....	2

### **Gestaltungspotenzial und Anpassungsbedarf**

Gestaltungsspielraum beim Stiftungsvermögen .....	2
Regelungen zur Vermögensverwaltung.....	2
Mannigfaltige Gestaltungsoptionen bei Stiftungsorganen...	3
Regelungen zu den Vertretungsbefugnissen.....	4
Erteilung der Vertretungsbefugnis durch Organ.....	4
Beschränkung der Vertretungsmacht.....	4
Befreiung von § 181 BGB.....	5
Regelungen zur Geschäftsführung.....	5
Zustimmungsvorbehalt.....	5
Regelungen zur Besetzung und Beschlussfassung.....	5
Regelungen zur Vergütung .....	5
Neue Regelungen zur Haftung der Organmitglieder.....	6
Haftungsbeschränkung und Business Judgement Rule....	6
Großer Gestaltungsspielraum für Haftungsregelungen....	6
Umfassende Neuregelung zu Strukturmaßnahmen.....	7
Neue Regelungen zu Satzungsänderungen.....	7
Gestufte Änderungsbefugnisse.....	8
Anpassung unzureichender Satzungsregelungen.....	9

### **Next steps – Was können Stiftungen schon jetzt tun?**

Bestandsaufnahme und Analyse des Handlungsbedarfs....	10
Abstimmung mit Stiftungsorganen und Behörden.....	11
Beschlussfassung und Genehmigungsverfahren.....	12

**STIFTUNGS-  
RECHTSREFORM**

**Wir helfen Ihnen gern!**

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.



**Für Fragen zur Berichterstattung:**  
 Eva Köstler  
 Stellv. Chefredakteurin (verantwortlich)  
 Telefon 0931 418-3062  
 Fax 0931 418-3080  
 E-Mail koestler@iww.de



**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**  
 Andre Brochtrop  
 Stellv. Leiter Online  
 Telefon 02596 922-12  
 Fax 02596 922-99  
 E-Mail brochtrop@iww.de



**Für Fragen zum Abonnement:**  
 IWW Institut, Kundenservice  
 Max-Planck-Straße 7/9  
 97082 Würzburg  
 Telefon 0931 4170-472  
 Fax 0931 4170-463  
 E-Mail kontakt@iww.de

## STIFTUNGSRECHT

## Die Reform des Stiftungsrechts – Handlungsbedarf für (Bestands-)Stiftungen

von Rechtsanwältin Tina Bieniek, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB, Freiburg

| Nur noch wenige Monate – dann tritt das reformierte Stiftungsrecht in Kraft. Eine Vielzahl neuer Vorschriften ergänzt die bestehenden Regelungen und führt sie zusammen, füllt Lücken und trifft Klarstellungen. Die neuen Regelungen bringen für bestehende Stiftungen Anpassungspotenzial (oder: Anpassungsbedarf) mit Blick auf die eigene Satzung und Stiftungsarbeit. Sie sollten sich daher schon jetzt mit dem neuen Stiftungsrecht befassen und prüfen, ob und wo Handlungsbedarf besteht. |

### Das neue Stiftungsrecht im Überblick

Die Stiftungsrechtsreform ist die größte Umgestaltung des Stiftungsrechts seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie erfindet jedoch kein grundsätzlich neues Stiftungsrecht. Im Gegenteil: In der Gesetzesbegründung wird betont, dass vor allem die geltenden Grundsätze verschriftlicht werden sollen. Die Neuregelungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie bestehende Regelungen zusammenführen und um bislang nicht ausdrücklich geregelte, praxisrelevante Punkte ergänzen. Die Landesstiftungsrechte sind noch nicht angepasst, werden sich in Zukunft aber verschlanken, da das Stiftungszivilrecht abschließend im BGB geregelt ist.

Im Ergebnis wurde ein schlüssiges Gesamtkonzept geschaffen. Die neuen Bestimmungen regeln die Verhältnisse von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts umfassend, d. h. von ihrer Errichtung bis zu ihrer Auflösung. In den §§ 80 – 87d BGB neuer Fassung (n. F.) finden sich Regelungen insbesondere zu den folgenden Bereichen:

- Inhalte der Stiftungssatzung
- Zusammensetzung und Verwaltung des Stiftungsvermögens (auch bei Verbrauchsstiftungen, die zwar schon bisher im Gesetz angesprochen, aber nicht im Detail geregelt sind)
- Besetzung, Rechte, Pflichten und Haftung von Stiftungsorganen
- Strukturmaßnahmen: Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung und Auflösung
- Schaffung eines öffentlichen Stiftungsregisters ab dem 01.01.2026

**Wichtig** | Der Stifterwille hat nach wie vor entscheidende Bedeutung. Deswegen sind – wenn der Stifter das möchte – Abweichungen von den detaillierten Vorschriften im neugefassten Stiftungsrecht an vielen Stellen möglich. Er kann in diesem Rahmen auch die Möglichkeit eröffnen, die Satzung später zu ändern. Gleichwohl kommt es weiterhin ausschließlich auf den ursprünglichen Stifterwillen an, sodass die nachträgliche Änderung des Stifterwillens allein spätere Satzungsänderungen nicht rechtfertigt.

**Umfassende  
Neustrukturierung  
mit Rückgriff auf be-  
währte Grundsätze**

**Diese Bereiche  
regeln die  
§§ 80 – 87d BGB n. F.**

**Ursprünglicher  
Stifterwille wird  
zum obersten Primat  
für die Stiftung**

Bestehende Regelungen im Lichte des neuen Stiftungsrechts auslegen ...

... und Neuregelungen schon jetzt umsetzen

Künftig zwei Begrifflichkeiten im Gesetz

Grundstockvermögen

Sonstiges Vermögen

### Geltung der Neuregelungen für alte und neue Stiftungen

Obgleich das neue Stiftungsrecht erst zum 01.07.2023 in Kraft tritt (die Regelungen zum Stiftungsregister sogar erst zum 01.01.2026), ist es für die Auseinandersetzung mit der Thematik keineswegs zu früh. Die neuen stiftungsrechtlichen Regelungen fassen – so ausdrücklich der Gesetzgeber – zusammen, was ohnehin schon gilt. Schon jetzt können die bestehenden Regelungen daher im Lichte des neuen Stiftungsrechts ausgelegt und angewandt werden. Immer wieder wird das mit dem Begriff der „Vorwirkung“ des neugefassten Stiftungsrechts umschrieben.

Das bedeutet: Jede neu errichtete Stiftung sollte bei der Gestaltung das neue Recht vor Augen haben und ihre Strukturen und Satzung entsprechend gestalten. Bestandsstiftungen können (und sollen) sich mit den zukünftig geltenden Regelungen ebenfalls schon jetzt befassen und prüfen, ob bzw. welchen Anpassungsbedarf es für sie gibt. Es ist sogar die Erwartung des Gesetzgebers, dass die bestehenden Stiftungen sich rechtzeitig auf die Neuregelungen einstellen – nur deshalb wurde bei der Beschlussfassung des Bundestags die Frist für das Inkrafttreten (ursprünglich war dieses für den 01.07.2022 geplant) um ein Jahr bis 2023 verschoben. Kurzum: Das neue Stiftungsrecht betrifft alle – alten und neuen – rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts – und das schon jetzt.

### Der Blick über den Tellerrand: Auswirkungen für andere Stiftungsarten?

Für Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Stiftungen (des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts) sind die neuen Regelungen nicht unmittelbar anwendbar. Sie können trotzdem relevant sein, z. B. als Anregung für die eigene Satzungsgestaltung oder in den Fällen, in denen Landesstiftungsgesetze für andere Stiftungsformen auf die Vorschriften in den §§ 80 ff. BGB verweisen.

## Gestaltungspotenzial und Anpassungsbedarf

Nach dem neuen Stiftungsrecht ergeben sich an vielerlei Stellen Gestaltungspotenziale und Anpassungsbedarf.

### Stiftungsvermögen

Das neue Stiftungsrecht vereinheitlicht die in der Rechtspraxis bereits häufig verwendeten Begrifflichkeiten zum Stiftungsvermögen. Künftig ist (nur noch) zwischen dem Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen zu unterscheiden (§ 83b BGB n. F.):

- Grundstockvermögen sind das vom Stifter gewidmete Vermögen, Zustiftungen und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Es ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten; zur Verwaltung des Grundstockvermögens gibt es eine ausführliche Regelung (§ 83c BGB n. F.). Alles weitere Vermögen ist sonstiges Vermögen.
- Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurden, verfügen sowohl über Grundstockvermögen als auch über sonstiges Vermögen. Verbrauchsstiftungen haben nur sonstiges Vermögen. Es wird klargestellt,

dass die Möglichkeit zur Errichtung sogenannter „Teilverbrauchsstiftungen“ oder „Hybridstiftungen“ besteht (Teilverbrauch des Vermögens auch bei „Ewigkeitsstiftungen“).

Vieles, was im neuen Stiftungsrecht ausdrücklich geregelt wird, fand sich schon bisher in den Landesstiftungsgesetzen oder ergab sich aus der Auseinandersetzung mit der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung. Trotzdem ist es gut, dass die bundeseinheitlichen Neuregelungen sich mit dem Thema intensiv befassen. Sie lassen dabei Stiftern und Stiftungen weiterhin den nötigen Gestaltungsspielraum. In der Satzung, in Geschäftsordnungen oder Anlagerichtlinien können insbesondere die folgenden Punkte geregelt und an die Bedürfnisse der jeweiligen Stiftung angepasst werden:

- Vorgaben für die Erhaltung und Zusammensetzung des Grundstockvermögens (z. B. Vorgabe eines Vermögenserhaltungskonzepts, Umschichtungsverbote für bestimmte Vermögensgegenstände)
- Möglichkeit zum Teilverbrauch des Grundstockvermögens (mit der anschließenden Pflicht, das Vermögen wieder aufzustocken)
- Umgang mit Umschichtungsgewinnen
- Möglichkeit der „Umwidmung“ von sonstigem Vermögen in Grundstockvermögen (z. B. Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes der Erträge zur Erhöhung des Grundstockvermögens)

#### SATZUNGSKLAUSEL / Vermögensverwaltung

1. Das Grundstockvermögen ist in seiner Ertragskraft ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Stiftung kann in einem Kalenderjahr bis zu fünf Prozent ihres Grundstockvermögens verbrauchen. Das Grundstockvermögen ist bis zum Ende des auf den Verbrauch folgenden Kalenderjahrs in Höhe des in Anspruch genommenen Betrags wieder aufzustocken.
3. Bis zu fünf Prozent der Erträge der Stiftung in einem Kalenderjahr können zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden; hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand.
4. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder dem Grundstockvermögen zugeschrieben werden; hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand.

#### Stiftungsorgane

Der Vorstand ist das einzig zwingende Organ jeder Stiftung; und trotzdem beschränkt sich das aktuelle Stiftungsrecht darauf, ihn lediglich an einer Stelle anzusprechen („Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über [...] die Bildung des Vorstands der Stiftung.“) und in § 86 BGB im Übrigen auf das Vereinsrecht zu verweisen. Andere Stiftungsorgane sind im Gesetz derzeit gar nicht vorgesehen.

Nötiger Gestaltungsspielraum bleibt erhalten

Diese Punkte können an Bedürfnisse ...

... der Stiftung angepasst werden



DOWNLOAD

Satzungs-  
klauseln  
auf [sb.iww.de](http://sb.iww.de)



Vorstand erfährt stiftungsrechtlich jetzt mehr Aufmerksamkeit

Ihr Abonnement

# Mehr als eine Fachzeitschrift



## Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

## Online: die Website

[sb.iww.de](http://sb.iww.de)

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

## Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

[iww.de/s1768](http://iww.de/s1768)

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

## Social Media: die Facebook-Fanpage

[facebook.com/sb.iww](https://facebook.com/sb.iww)

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

